

**02**

**Bebauungsplan Nr. 17 "Kliffstiege" – 2. Änderung  
hier: Änderung im Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

**Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

**Bereich: Grundstück Gemarkung Nordwalde, Flur 44, Flurstück 708**

Der Rat der Gemeinde Nordwalde hat in seiner Sitzung am 31.08.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

**Zu 1.**

Es wird festgestellt, dass aus der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen sind.

**Zu 2.**

Es wird festgestellt, dass von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

**Zu 3.**

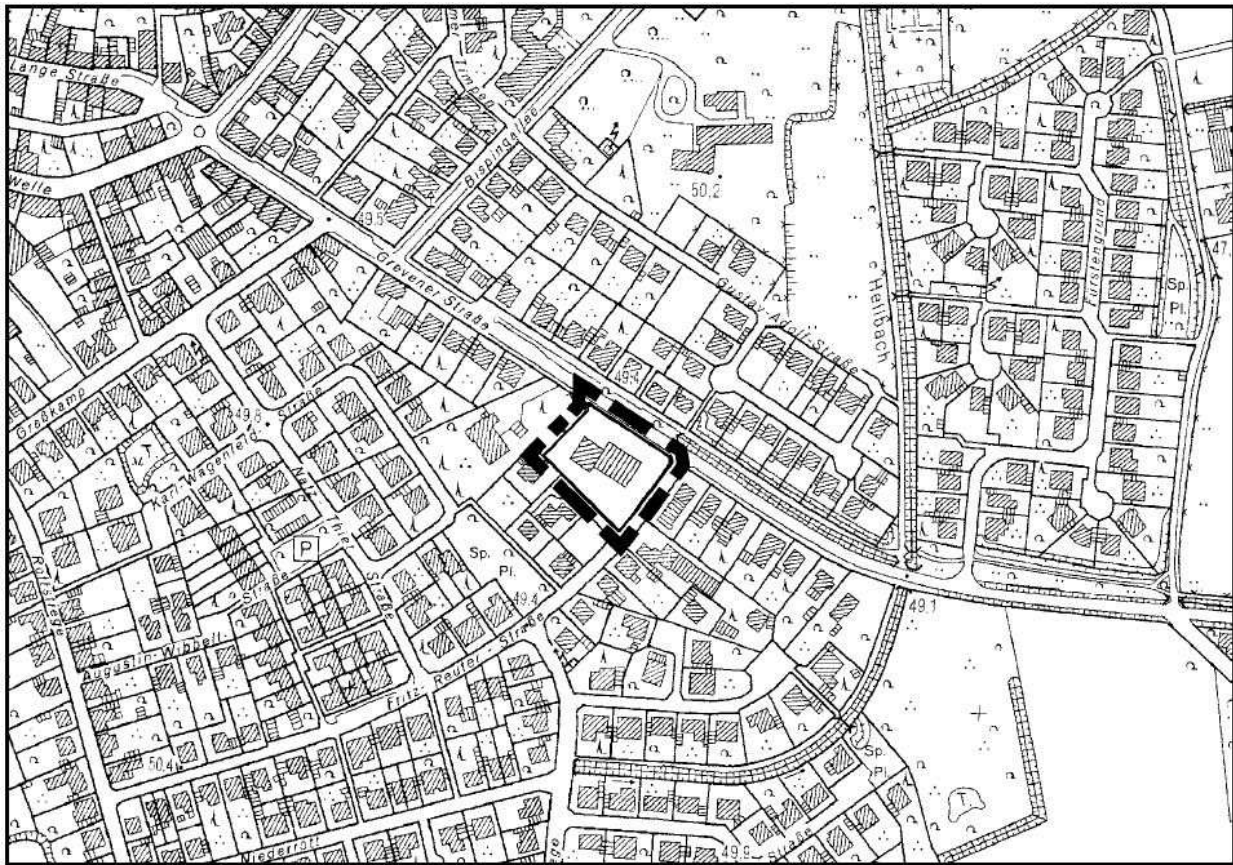
Die 1. Änderung nach § 13a BauGB des Bebauungsplans Nr. 17 „Kliffstiege“ – 2. Änderung wird als Satzung beschlossen.

**Zu 4.**

Die Begründung zur 1. Änderung nach § 13a BauGB des Bebauungsplans Nr. 17 „Kliffstiege“ – 2. Änderung wird beschlossen.

Das Feuerwehrgerätehaus an der Grevener Straße wurde im Jahr 2001 errichtet. Durch die Entwicklung des Ortes und der damit verbundenen Herausforderungen für die Feuerwehr, wird in Zukunft eine Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses notwendig werden. Um den genauen Bedarf zu ermitteln wird derzeit die Aufstellung eines Brandschutzbedarfplans vorbereitet. Der derzeitige Bebauungsplan lässt nahezu keine Möglichkeit für eine bedarfsdeckende Erweiterung zu. Für einen entsprechenden Anbau muss daher der Bebauungsplan geändert werden, dabei soll der Bebauungsplan eine größtmögliche Flexibilität zulassen.

Der räumliche Geltungsbereich entsprechend der Beschlüsse - dessen Lage und Abgrenzung - ist im Übersichtsplan dargestellt:



DGK 3910-05\_06

Die Änderung nach § 13a BauGB des Bebauungsplans Nr. 17 „Kliftstiege“ – 2. Änderung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Nordwalde vom 07.10.2014 in der aktuell geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Mit Bekanntmachung tritt die Änderung nach § 13a BauGB des Bebauungsplans Nr. 17 „Kliftstiege“ – 2. Änderung in Kraft.

Die Änderung nach § 13a BauGB des Bebauungsplans Nr. 17 „Kliftstiege“ – 2. Änderung nebst Begründung wird ab dem Tage dieser Bekanntmachung

**in der Gemeinde Nordwalde, Bispingallee 44,**

während der Dienststunden

**montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,  
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und  
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Die Unterlagen sind auch auf der Homepage der Gemeinde Nordwalde unter [www.nordwalde.de](http://www.nordwalde.de) zu finden.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Gemäß § 2 Absatz 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Zudem werden hiermit die vorstehenden Beschlüsse gemäß § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Nordwalde ortsüblich bekannt gemacht.

**Übereinstimmungsbestätigung:**

Gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates vom 22.06.2021 übereinstimmen und nach § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

**Hinweise:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordwalde, den 07.09.2021

gez. Schemmann  
-Bürgermeisterin-